

Allgemeine Hinweise

Um **Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum** durchführen zu dürfen, benötigen Sie von der Stadt Karlsruhe eine **Sondernutzungserlaubnis** sowie eine **verkehrsrechtliche Anordnung und/oder eine Ausnahmegenehmigung**. Eine Anordnung bzw. Genehmigung benötigen Sie auch für private Flächen, wenn dort faktisch öffentlicher Verkehr stattfindet.

Die verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung regelt, wie Sie die Arbeitsstelle gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum abzusperren und abzusichern haben.

Neben der verkehrsrechtlichen Anordnung/Ausnahmegenehmigung benötigen Sie eine **Sondernutzungserlaubnis**. Die Sondernutzungserlaubnis berechtigt Sie, im Zuge der Baumaßnahme öffentliche Flächen (über den Gemeingebrauch hinaus) in Anspruch zu nehmen.

Die Erteilung ist grundsätzlich **gebührenpflichtig**. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierbei immer zahlungspflichtig. Abweichende Zahlungspflichtige sind leider nicht zulässig.

Arbeitsstellen sind so zu planen, dass ihre Dauer und räumliche Ausdehnung die Verkehrsabwicklung möglichst wenig erschweren. Entfallen vorübergehend Gründe für die Baumaßnahme oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterungen zu, dann sind diese Maßnahmen nach Rücksprache mit uns für diese Zeit aufzuheben bzw. einzuschränken.

Gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) können Anordnungen nur gegenüber (Bau-) Unternehmen erteilt werden. Privatpersonen (private Bauherren etc.) sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) keine Unternehmen, da sie weder eine gewerbliche noch selbstständige berufliche Tätigkeit ausüben und insoweit handeln. Hiervon ausgenommen sind Schuttmulden/Container sowie die Anordnung von Haltverbotzeichen (Zeichen 283 StVO, Zeichen 286 StVO), die auch gegenüber Privatpersonen genehmigungsfähig sind. Privatpersonen haben die Möglichkeit, geeignete (Bau-) Unternehmen zu beauftragen, damit diese die Anordnung einholen und die von uns angeordneten Maßnahmen fachgerecht umsetzen.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demjenigen, der im öffentlichen Verkehrsraum Arbeiten durchführt oder durchführen lässt. Für die Umsetzung der Anordnung ist eine Verantwortliche/ ein Verantwortlicher zu benennen. **Als Verantwortliche/Verantwortlicher kann benannt werden, wer jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstelle hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten des (Bau-) Unternehmers verfügt.** Die Verantwortliche/ der Verantwortliche muss eine namentlich benannte Person sein.

Hinweise zum Antrag

Eine Sondernutzungserlaubnis/verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung kann Ihnen nur erteilt werden, wenn Sie unser Antragsformular **vollständig** ausfüllen.

Eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher (namentlich benannte Person) ist im Antragsformular **immer** zu benennen.

Um zeitweise Erleichterungen zu erreichen, möchten wir auf die zeitliche Befristung der beantragten Haltverbote (Zeichen 283 StVO) hinweisen - bitte entsprechend ankreuzen.

Der Fahrbahnrand wird **nicht** als Parkplatz gewertet. Stellplätze werden als Parkplätze bezeichnet, wenn sie baulich hergestellt oder entsprechende Parkmarkierungen vorhanden sind.

Hinweise zum Verfahren

Planen Sie Ihre Arbeitsstelle rechtzeitig und stellen Sie den Antrag **mindestens 14 Tage** vor Beginn der Baumaßnahme.

Ohne Anordnung/Erlaubnis dürfen Sie die Arbeitsstelle nicht einrichten.

Senden Sie uns das ausgefüllte Antragsformular zu.

Für die verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung müssen Sie keinen separaten Antrag stellen. Wir leiten Ihr Antragsformular an die jeweiligen Genehmigungsbehörden weiter.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.